



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.8.2020
C(2020) 5543 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.8.2020

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.8.2020

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 7520 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2018) 5294 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (‘EFRE’) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 15. Juni 2020 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des operationellen Programms. Begleitet wurde der Antrag von einem überarbeiteten operationellen Programm mit einem Änderungsvorschlag des Mitgliedstaats Deutschland für die Elemente des operationellen Programms nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Gegenstand des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520.
- (3) Die Änderung besteht lediglich aus einigen kleineren Anpassungen. Es sollen die Ziele einer Reihe von Outputindikatoren angepasst (mehrheitlich erhöht) werden, der Bezug zu Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 aus dem Programm entfernt sowie kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Bei der Umsetzung des

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Regionalansatzes ohne Bezug zu Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 handelt es sich um eine Änderung, die bereits mit der Europäischen Kommission vereinbart ist und die bereits seit Beginn der Förderung bei der Umsetzung des Programms berücksichtigt wird. Es handelt sich hierbei lediglich um die formal erforderliche Anpassung des Programmtextes. Mit den geplanten Anpassungen wird auf Veränderungen, die seit dem Beginn der Förderperiode eingetreten sind, reagiert.

- (4) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen ordnungsgemäß begründet (mit den geplanten Anpassungen wird auf Veränderungen, die seit dem Beginn der Förderperiode eingetreten sind, reagiert) und legt dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlament und des Rates² sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze werden hierbei berücksichtigt.
- (5) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren am 25. Mai 2020 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms.
- (6) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.
- (7) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (8) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7520 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 12. August 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 15. Juni 2020, werden hiermit genehmigt.“.

² Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 7.8.2020

Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission

